

Ordnung

für das

Nachhaltigkeitslabor der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

- *WueLAB* -

vom 10.03.2022

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2022-17>)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2020, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Benehmen mit der Leitung des Nachhaltigkeitslabors der Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Ordnung:

Präambel

Als öffentliche Einrichtung und Impulsgeber für gesamtgesellschaftliche Transformationsprozesse tragen Hochschulen und damit auch die Universität Würzburg eine besondere Verantwortung für die aktive Gestaltung von Nachhaltigkeitsprozessen. Vor diesem Hintergrund will die Universität Würzburg zur Etablierung einer „Kultur der Nachhaltigkeit“ beitragen. Sie will dazu dauerhafte Strukturen schaffen und aktiv die Gelegenheit zur Vernetzung mit Akteurinnen und Akteuren sowie Initiativen auch über die Universität hinaus nutzen.

Wissenschaftliche Expertise soll dabei umfassend und systematisch genutzt und weiterentwickelt werden: Im Zuge der grundsätzlichen Frage, welche Anforderungen sich mit der Etablierung einer Kultur der Nachhaltigkeit verbinden; sollen naturwissenschaftlich und technisch ausgerichtete Forschungsarbeiten sowie Perspektiven der Sozial- und Geisteswissenschaften zum Tragen kommen.

Mit der Etablierung des Nachhaltigkeitslabors sollen diese Zielsetzungen besonders effektiv und dauerhaft an der Universität Würzburg umgesetzt werden.

§ 1 Zentrale Einrichtung

Das Nachhaltigkeitslabor ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 BayHSchG und führt den Kurznamen "WueLAB". WueLAB bündelt und entwickelt die vorhandene Innovationskraft und das Wissen der Universität und ermöglicht die Durchführung innovativer „Transformationsexperimente“. Es soll als Dreh- und Angelpunkt eines transdisziplinären und status- und standortgruppenübergreifenden Nachhaltigkeitsdiskurses etabliert werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Förderung der Nachhaltigkeit in Forschung und Lehre sowie in Verwaltung und Betrieb der Universität Würzburg; Nachhaltigkeit wird dabei in einem breiten Sinne verstanden und umfasst ökologische, ökonomische und soziale Aspekte wie sie in den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen formuliert sind. Um den Nachhaltigkeitsanspruch zu verwirklichen, werden ein gemeinsames Verständnis und Handeln im Sinne eines Whole Institution Approach unterstützt.
- (2) Intensivierung der Vernetzung und des Austauschs insbesondere innerhalb der Universität Würzburg, mit Stadt und Region.
- (3) Unterstützung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse und Good-Practice-Beispiele insbesondere in Stadt und Region.

§ 3 Maßnahmen

- (1) Initiierung, Beantragung und Durchführung von Projekten, die der Erreichung der Ziele des WueLAB dienen.
- (2) Durchführung von Transformationsexperimenten im WueLAB, die
 - das Ziel haben eine sozialökologische Transformation der Gesellschaft im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zu fördern bzw. dazu beizutragen,
 - Einsichten liefern in Möglichkeiten und Begrenzungen sozialökologischer Transformation,
 - sich durch Methoden kollaborativer Forschung auszeichnen,
 - das Wissen verschiedenster wissenschaftlicher Disziplinen, der Universitätsverwaltung und gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zusammenführen und
 - Möglichkeiten der Anerkennung und Einbeziehung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals, der Studierenden sowie der Verwaltung der Universität im Sinne eines Whole Institution Approach testen.

Transformationsexperimente sind offen für verschiedenste Herangehensweisen und erfordern Kreativität. Sie dienen dazu neue Instrumente der gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeit zu entwickeln und fördern einen Kulturwandel an der Universität und in der Gesellschaft.

Die Durchführung von Transformationsexperimenten im WueLAB kann von allen Mitgliedern der Universität beantragt werden.

Zur Erprobung innovativer Konzepte für Transformationsexperimente kann von den Vorschriften dieses Absatzes mit Zustimmung des erweiterten Vorstands abgewichen werden.

- (3) Initiierung von Drittmittelanträgen für Transformationsexperimente und weitere Arbeiten des WueLAB, insbesondere auch im Rahmen von Verbundprojekten an der Universität, in Stadt oder Region.
- (4) Sichtbarmachung und Veröffentlichung von Transformationsexperimenten und weiteren Arbeiten des WueLAB.
- (5) Aufbau eines Netzwerkes.
- (6) Organisation eines jährlichen Tages der Nachhaltigkeit im Austausch mit der gesamten Universität.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des WueLAB sind:
 - auf die Dauer von sechs Jahren nach erfolgreichem Abschluss eines Transformationsexperiments deren Principle Investigator (PI).
- (2) Assoziierte Mitglieder sind:
 - auf die genehmigte Dauer der Durchführung eines Transformationsexperiments deren Principle Investigator (PI).
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Zeitablauf,
 - durch schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch,
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der mit 2/3-Mehrheit vom erweiterten Vorstand beschlossen werden muss,
 - durch Ausscheiden als Mitglied aus der Universität Würzburg.
- (4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder nach Abs. 1 kann auf Antrag durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit verlängert werden. Eine assoziierte Mitgliedschaft kann auf Antrag nach mindestens einjähriger Durchführung eines Transformationsexperiments und erfolgreicher Zwischenevaluation durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit in eine ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 1 überführt werden.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des WueLAB und seiner weiteren Entwicklung mitzuwirken.

§ 5 Organe

Organe des WueLAB sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der erweiterte Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der interne Beirat,
- der externe Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der ordentlichen und assoziierten Mitglieder wird mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem Sprecher oder der Sprecherin des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung werden auf Antrag von mindestens 1/3 ihrer ordentlichen Mitglieder oder nach einem Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre sämtlichen Mitglieder geladen sind und die Mehrheit ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind möglich, auch zwischen ordentlichen und assoziierten Mitgliedern, wobei ein Mitglied nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag.
- (2) Die Mitgliederversammlung:
 - bestimmt das von ihr vorzuschlagende Mitglied für den erweiterten Vorstand für die Dauer von zwei Jahren,
 - berät und unterstützt den erweiterten und geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des WueLAB,
 - nimmt den Jahresbericht des Vorstands zur Tätigkeit des WueLAB entgegen,
 - berät über die weitere Entwicklung des WueLAB,
 - berät auf Vorlage des geschäftsführenden Vorstands Vorschläge zur Änderung der Ordnung des WueLAB, welche der Senat der Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung erlässt.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sprecherin / dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands des WueLAB und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Universitätsleitung zuzusenden.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 Abs. 1,
- die Kanzlerin / der Kanzler,
- ein von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in der Nachhaltigkeitskommission aus dem Kreis der Studierenden vorgeschlagenes Mitglied,
- ein von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftsstützenden Personals in der Nachhaltigkeitskommission aus dem Kreis des wissenschaftsstützenden Personals vorgeschlagenes Mitglied,
- ein von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder vorgeschlagenes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand treten gemeinsam und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester zusammen. Eine Sitzung des erweiterten Vorstands ist einzuberufen, wenn wenigstens vier Mitglieder des erweiterten Vorstands dies verlangen. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder von dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich, wobei ein Mitglied nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann. Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag. Die Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstands mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per Email getroffen werden, wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstands diesem Vorgehen widerspricht. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung des WueLAB mit beratender Stimme teil.

(3) Der erweiterte Vorstand:

- ist für die Entwicklung der mittel- und langfristigen strategischen Ausrichtung des WueLAB im Einvernehmen mit der Universitätsleitung zuständig; bis 2025 gilt die schwerpunktmäßige Ausrichtung den Themen:
 - o Biodiversität auf dem Campusgelände,
 - o CO₂-neutrale Universität,
 - o Sozial-ökologische Transformation der Universität und ihrer Mitglieder im Sinne der nachhaltigen Entwicklung;
- unterbreitet der Universitätsleitung Vorschläge zu Struktur- und Organisationsmaßnahmen;
- nominiert Mitglieder für den internen Beirat;
- nominiert Mitglieder für den externen Beirat;
- beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2) bzw. die Verlängerung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 3).

- (4) Die vorgeschlagenen Mitglieder des erweiterten Vorstands werden nach Art. 20 Abs. 2 BayHSchG von der Universitätsleitung auf die Dauer von vier Jahren bestellt; sie können bis zu zweimal wiederbestellt werden. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, wird ihre Nachfolgerin / sein Nachfolger für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus einer regelmäßig aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung zusammen. Die zuständige Vizepräsidentin / der zuständige Vizepräsident für Nachhaltigkeit der Universität Würzburg ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands; ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands soll aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden, ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Nachhaltigkeitskommission können Bestimmungsvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Statusgruppe machen.
- (2) Die vorgeschlagenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden nach Art. 20 Abs. 2 BayHSchG von der Universitätsleitung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, wird seine Nachfolgerin / sein Nachfolger für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand
- ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Ordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist;
 - beschließt über die Durchführung von Transformationsexperimenten;
 - entscheidet über die Einbindung des WueLAB in (Drittmittel-)Projekte an der Universität, in Stadt oder Region;
 - ist verantwortlich für den Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit sowie für Berichte an den internen und externen wissenschaftlichen Beirat sowie für universitäre Berichte;
 - setzt die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands um.
- (4) Zusagen des geschäftsführenden Vorstands sind stets zu befristen.
- (5) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand treten gemeinsam und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen. Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dies verlangen. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder von dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag. Die Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands mindestens eine Woche vor dem

Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per Email getroffen werden, wenn kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands diesem Vorgehen widerspricht. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung des WueLAB mit beratender Stimme teil.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Wenn nichts Anderes bestimmt wird, werden diese Kommissionen von der Sprecherin oder dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

§ 9 Sprecherin / Sprecher

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher für die Dauer von jeweils 2 Jahren; die zuständige Vizepräsidentin / der zuständige Vizepräsident für Nachhaltigkeit wird bei der erstmaligen Bestellung des geschäftsführenden Vorstands sogleich zur Sprecherin / zum Sprecher bestimmt.
- (2) Die Sprecherin / Der Sprecher vertritt das WueLAB. Sie / Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands. Die Sprecherin / Der Sprecher trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des WueLAB sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand kann die Sprecherin / den Sprecher mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (3) Die Sprecherin / Der Sprecher ist die / der Vorsitzende des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Mitgliederversammlung des WueLAB; sie / er beruft deren Sitzungen ein.
- (4) Der Sprecherin / Dem Sprecher untersteht die Geschäftsführung des WueLAB; sie / er ist Vorgesetzter dem WueLAB zugeordneter Beamter und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands stellt die Sprecherin / der Sprecher sicher, dass diese ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.
- (5) Unbeschadet ihrer / seiner Verantwortlichkeit kann die Sprecherin / der Sprecher einzelne Mitglieder des WueLAB mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 10 Interner Beirat

- (1) Die Präsidentin / Der Präsident der Universität Würzburg bestellt auf der Grundlage von Vorschlägen des erweiterten Vorstands des WueLAB einen internen Beirat. Mitglieder des internen Beirats sollen Beschäftigte der Universität Würzburg sein, deren Dienstaufgaben im besonderen Maße mit den Zielen und Aufgaben des WueLAB verbunden sind. Die Mitglieder des internen Beirats werden von der Präsidentin / von dem Präsidenten der Universität Würzburg im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand für vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des internen Beirats vorzeitig

aus, kann eine Nachfolgerin / ein Nachfolger auf Vorschlag des erweiterten Vorstands für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

- (2) Der interne Beirat:
 - berät das WueLAB in allen Fragen der wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung.
- (3) Die Sprecherin / Der Sprecher des geschäftsführenden Vorstands beruft den internen Beirat regelmäßig einmal im Semester ein.

§ 11 Externer Beirat

- (1) Die Präsidentin / Der Präsident der Universität Würzburg ernennt auf der Grundlage von Vorschlägen des erweiterten Vorstands des WueLAB einen externen Beirat. Dem externen Beirat können insbesondere Mitglieder aus den folgenden Bereichen angehören:
 - der Wissenschaft, und hier insbesondere der transdisziplinären und der transformativen Wissenschaft,
 - der Schule,
 - der Politik/Administration,
 - der Wirtschaft/IHK,
 - der Medien.

Der externe Beirat soll das Spektrum der am WueLAB durchgeführten Arbeiten widerspiegeln. Die Mitglieder des externen Beirats werden von der Präsidentin / von dem Präsidenten der Universität Würzburg im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand für vier Jahre ernannt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des externen Beirats vorzeitig aus, kann eine Nachfolgerin / ein Nachfolger auf Vorschlag des erweiterten Vorstands für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

- (2) Der externe Beirat:
 - fördert die Weiterentwicklung des WueLAB; er kann zu Einzelvorhaben des WueLAB Stellung nehmen.
- (3) Die Sprecherin / Der Sprecher des geschäftsführenden Vorstands beruft den externen Beirat regelmäßig einmal im Zeitraum von 12 Monaten ein.

§ 12 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im erweiterten Vorstand, im geschäftsführenden Vorstand und in den Beiräten die Regelungen der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 22. Februar 2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 08. März 2022.

Würzburg, den 08. März 2022

Der Präsident



Prof. Dr. P. Pauli

Die Ordnung für das Nachhaltigkeitslabor der Julius-Maximilians-Universität Würzburg - WueLAB - vom 10. März 2022 wurde am 09. März 2022 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. März 2022 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10. März 2022.

Würzburg, den 10. März 2022

Der Präsident



Prof. Dr. P. Pauli